

LEBENSZEITUNG

03/2006

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Gutachten zu den Konsequenzen der neuen Schneelastnormen / Seite 1
- Firmenbildung und Firmenfortführung nach §§ 17 ff UGB / Seite 2
- Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude / Sind Baumeister zu teuer? / Den Bürgen sollst du würgen! / Stalking – Antistalking / Seite 3
- Urheberrechtsnovelle 2006 / Rechtsanwaltsanwärter bei Kaan Cronenberg & Partner / Seite 4

Gutachten zu den Konsequenzen der neuen Schneelastnormen



Dr. Helmut Cronenberg
Bau- und Vergabewesen

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Planungs- und Bauträgerwesen
- Ziviltechnikerwesen
- Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht

Der nächste Winter kommt bestimmt. Unter diesem Motto scheint auch die neue Ausgabe der ÖNORM B 1991-1-3 zu stehen. Sie regelt vor allem, mit welchen höheren Schneelasten heute gegenüber früher zu rechnen ist.

Über Ersuchen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten befasste sich Dr. Helmut Cronenberg kürzlich mit den rechtlichen Auswirkungen der neuen Normen zur Frage, welche Schneelasten bei statischen Berechnungen für Gebäude zu berücksichtigen sind (insbesondere ÖNORM B 1991-1-3, Ausgabe 1.04.2006, Eurocode 1 – Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen – Schneelasten – Nationale Festlegungen zur ÖNORM EN 1991-1-3 – vgl www.on-norm.at). Er berücksichtigte dabei folgende Themen:

- Baugesetzliche Bestimmungen
- Haftung für Bauwerke
- Haftung des Ziviltechnikers

Dr. Cronenberg kam zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen:

Obwohl nach den neuen Normen höhere Schneelasten als bisher anzunehmen sind, werden diese Lasten nur bei Neubauten und neu eingeleiteten sowie bei im Gang befindlichen Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen sein.

Für bereits errichtete und baubehördlich bewilligte Bauwerke indiziert die neue Schneelastnorm kein Baugebrechen im Sinne des (Steiermärkischen) Baugesetzes. Daher sind baubehördliche Maßnahmen zur Anpassung des Zustandes von Bauwerken an die neuen Schneelastnormen nicht zulässig. Auch ein Eingriff in rechtskräftige Bau- und Benützungsbewilligungsbescheide wäre gesetzlich nicht gedeckt.

Allerdings könnte den Eigentümer eines Bauwerks die strenge Haftung des § 1319 ABGB treffen, wenn durch die Einwirkung von Schneelasten das Gebäude einstürzt oder sich auch nur Teile des Gebäudes ablösen und dadurch ein Dritter zu Schaden kommt. Wird nämlich durch Einsturz oder

Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes nach § 1319 ABGB zum Ersatz verpflichtet, wenn der Schaden die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist. Die Haftung besteht dann nicht, wenn er beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat. Die sehr weitgehende Sorgfaltspflicht des Eigentümers oder Besitzers umfasst auch Maßnahmen, höheren tatsächlichen Schneelasten (als bei der Errichtung und bisherigen Wartung des Gebäudes angenommen) wirksam zu begegnen.

Eine Verpflichtung von Ziviltechnikern, ihren Kundenstock über die Gefahren höherer Schneelasten zu informieren, besteht aus abgeschlossenen und erfüllten Ingenieur- und Planungsverträgen grundsätzlich nicht, es sei denn, einem Ziviltechniker wäre ein von ihm zu vertretender gefährlicher Zustand eines Bauwerks bekannt; diesfalls kann er verpflichtet sein, zur Beseitigung der Gefahr – durch entsprechende Information des Bauherrn – beizutragen.

Firmenbildung und Firmenfortführung nach §§ 17 ff UGB



Mag. Evelyn Heidinger
Gesellschaftsrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Stiftungsrecht
- Liegenschaftsrecht
- Wettbewerbsrecht

Mit dem am 1.01.2007 in Kraft tretenden Unternehmensgesetzbuch (UGB, BGBl I 2005/120, siehe www.ris.bka.gv.at) wird nicht nur ein neuer Unternehmerbegriff eingeführt (bisher war der zentrale Begriff des Handelsgesetzbuch der des „Kaufmannes“). Ein zentrales Anliegen des Gesetzgebers war auch die Liberalisierung des Firmenrechts.

Der Begriff „Firma“

Unter „Firma“ ist künftig stets der in das Firmenbuch eingetragene Name eines registrierten Unternehmers zu verstehen. Als Firma gelten daher in Hinkunft auch eingetragene Namen solcher Rechtsträger, die in sondergesetzlichen Regelungen derzeit nur als „Name“ bezeichnet werden. So gilt in Hinkunft zB auch der „Name“ einer Privatstiftung als „Firma“.

Die Firma als Parteibezeichnung

Ein Unternehmer kann in Zukunft nicht nur vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden seine Firma als Parteibezeichnung führen und mit seiner Firma als Partei bezeichnet werden, sondern auch im Strafverfahren. Ein Einzelunternehmer ist wie bisher im Strafverfahren nicht mit seiner „Firma“ sondern mit seinem Namen anzusprechen. Damit wurde den aktuellen Entwicklungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden Rechnung getragen (siehe das am 1.01.2006 in Kraft getretene Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, BGBl I 2005/151, mehr dazu in Lexikon 01/2006).

Eigenschaften der Firma

Die Firmenbildungsvorschriften wurden grundlegend geändert. Die Firma eines Unternehmens muss in Hinkunft (nur) zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein, sie muss Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht irreführend sein. Der Name des Einzelunternehmers ist nicht mehr notwendiger Bestandteil seiner Firma.

Als Korrektiv zur weitgehenden Liberalisierung bei der Firmenbildung ist künftig jeder registrierte Unternehmer verpflichtet, die Rechtsform seines Unternehmens als Zusatz zur Firma zu nennen. Damit soll auch die Registrierung im Firmenbuch als solche erkennbar sein.

Als zwingende Rechtsformzusätze sind bei Einzelunternehmern die Worte „eingetragene/r Unternehmer/in“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, (zB „e.U.“) vorgesehen; bei einer offenen Gesellschaft die Worte „Offene Gesellschaft“ oder die Abkürzung „OG“; bei einer Kommanditgesellschaft das Wort „Kommanditgesellschaft“ oder die Buchstaben „KG“. Für Angehörige freier Berufe gelten weiter einige Besonderheiten: Deren Firma hat auch zukünftig einen Hinweis auf den ausgeübten freien Beruf zu enthalten. Anstelle der Rechtsformzusätze „Offene Gesellschaft“ oder „Kommanditgesellschaft“ kann auch künftig das Wort „Partnerschaft“ oder „Kommanditpartnerschaft“ oder, falls die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält, der Zusatz

„& Partner“ verwendet werden.

In die Firma eines Einzelunternehmers oder einer eingetragenen Personengesellschaft darf der Name einer anderen Person als des Einzelunternehmers oder eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters nicht aufgenommen werden.

Unternehmensübergang und Firmenfortführung

Wie nach bisher geltender Rechtslage ist auch nach dem UGB, die Fortführung der Firma zulässig, wenn der Name einer in der Firma genannten Person geändert oder ein bestehendes Unternehmen unter Lebenden oder von Todes wegen erworben wird. Bei Änderungen im Gesellschaftsstand kann weiterhin die Firma fortgeführt werden; die durch die Aufnahme einer weiteren Person als des bisherigen Einzelunternehmers entstehende Gesellschaft kann allerdings die Firma nicht unverändert fortführen, sondern muss, da der Rechtsformzusatz nach neuer Rechtslage zwingend ist, einen korrekten Rechtsformzusatz enthalten. Unzulässig bleibt die Übertragung der Firma ohne das Unternehmen, für welches sie geführt wird. Weiterhin möglich ist die Übertragung einer Firma verbunden mit der Übertragung eines bloßen GmbH-Mantels.

Übergangsbestimmungen

Vor dem 1.01.2007 in das Firmenbuch eingetragene Firmen können mit folgenden Einschränkungen weitergeführt werden:

- Eingetragene Einzelunternehmer und Personengesellschaften (mit Ausnahme derer, die am 1.01.2007 den Rechtsformzusatz „OHG“ führen) haben spätestens ab dem 1.01.2010 im Geschäftsverkehr ihrer Firma den Rechtsformzusatz beizufügen und die Änderung der Firma bis zu diesem Zeitpunkt zur Eintragung im Firmenbuch anzumelden. Diese Anmeldungen sind, wenn sie vor dem 1.01.2010 beim Firmenbuchgericht einlangen, gebührenfrei.
- Eine offene Handelsgesellschaft, die am 1.01.2007 den Rechtsformzusatz „OHG“ in ihrer Firma führt, kann diesen beibehalten.
- Entspricht ein Unternehmen diesen Verpflichtungen nicht, werden ab dem 1.01.2010 keine weiteren Eintragungen in das Firmenbuch vorgenommen.
- Ein zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldeter Firmenwortlaut, der nicht den Bestimmungen der §§ 18 ff UGB entspricht, kann nach dem 1.01.2007 nicht mehr in das Firmenbuch eingetragen werden. Ein vor 1.01.2007 zur Neueintragung in das Firmenbuch angemeldeter Firmenwortlaut, der bereits den Bestimmungen der §§ 18 ff UGB entspricht, kann (erst) nach dem 1.01.2007 in das Firmenbuch eingetragen werden. IEH

Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude

von Dr. Gerhard Braumüller

Auch nach jüngster Rechtsprechung ist die „Frankfurter Tabelle“ eine Orientierungshilfe für die Bemessung der Minderung des Reisepreises bei Reisemängeln – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Vor nicht allzu langer Zeit bestätigte der Oberste Gerichtshof (3.11.2005, 6 Ob 251/05 p – siehe www.ris.bka.gv.at/jus/), dass die „Frankfurter Tabelle“ nicht allgemein verbindlich und die Gerichte daher daran nicht gebunden sind. Es handelt sich dabei um eine tabellarische Liste (siehe zu den Details www.verbraucherrecht.at – Quicklinks, Frankfurter Liste), der zu entnehmen ist, um wie viel Prozent der Preis für eine Pauschalreise zu mindern ist, wenn Mängel auftreten und nicht behoben werden (primär besteht Anspruch auf Verbesserung vor Ort).



Entgegen mancher anders lautender Meldungen war die Frankfurter Liste von der Rechtsprechung auch bisher nicht als verbindlich angesehen worden. Sie ist und bleibt (wohl auch nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes) eine gute „Orientierungshilfe“. Die Entscheidung, in welchem genauen Ausmaß einem Pauschalreisenden Preiserminderungsansprüche bei Vorliegen von Reisemängeln zustehen, ist immer von den Umständen des Einzelfalles abhängig. IGB

Sind Baumeister zu teuer?

von Dr. Hans Radl

In der Entscheidung vom 20.12.2005 (16 Ok 45/05 siehe www.ris.bka.gv.at/jus/) befasste sich der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht mit der Honorarordnung der Baumeister (HOB). Weil er eine Verhinderung von Wettbewerb erkannte, endete das Verfahren mit dem Auftrag an die Bundesinnung Bau, die Honorarordnung zu widerrufen. Obwohl es sich dabei um eine unverbindliche Verbandsempfehlung handelt, sah das Kartellgericht dennoch eine Unvereinbarkeit mit Art 81 Abs 1 EG-Vertrag und sohin das Vorliegen einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung als gegeben an. Als Ersatz für die HOB wurde der "Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen" herausgegeben (vgl www.bi.bau.or.at). IHR



Den Bürgen sollst Du würgen!

von Dr. Gerhard Braumüller

Dieser Ausruf gehört zu den wohl ältesten juristischen „Weisheiten“. Seit allerdings § 25c KSchG eingeführt wurde (1997), ist der Würgegriff für Verbraucher, die Mitschuldner, Bürge oder Garant sind – vor allem der der Banken – gelockert.

Der Gläubiger (Unternehmer) hat den Verbraucher, der Mitschuldner werden will („nolens volens“), auf die wirtschaftliche Lage des Hauptschuldners hinzuweisen, wenn er erkennt oder erkennen muss, dass dieser seine Verbindlichkeiten voraussichtlich nicht oder nicht vollständig erfüllen wird. Unterlässt der Gläubiger diese Information, so haftet der bürgende Verbraucher nur dann, wenn er seine Verpflichtung trotz einer solchen Information übernommen hätte. Jüngst stellte der OGH (26.01.2006, 8 Ob 121/05 k – vgl www.ris.bka.gv.at/jus/) dazu klar:

Die bloß formularmäßige Aufklärung, dass die Gefahr einer bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nicht auszuschließen ist, genügt § 25c KSchG nicht. Der Kreditgeber hat dem Bürgen vielmehr konkrete Informationen über die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu geben, etwa über dessen Einkommen, anderweitige Belastungen, seine konkrete wirtschaftliche Lage und Bilanzergebnisse.



Den Kreditgeber trifft die volle Behauptungs- und Beweislast, dass er seiner Aufklärungsobliegenheit nachgekommen ist. Allerdings tritt die Haftungsbefreiung des Bürgen auch bei Unterbleiben der gebotenen Information nur dann ein, wenn der Kreditgeber bei Abschluss des Bürgschaftsvertrages erkannte oder erkennen musste, dass der Kredit Not leidend wird. IGB

Stalking – Antistalking

von Dr. Hans Radl

Zwar existiert ein „Antistalkinggesetz“ nicht, wohl aber ein neuer § 107 a Strafgesetzbuch (vgl das Strafrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl I 2006/56, www.ris.bka.gv.at)

Hergeleitet aus der englischen Jägersprache („to stalk“ bedeutet „pirschen“, „anschleichen“) hat der Gesetzgeber die beharrliche Verfolgung von Menschen unter Strafe gestellt: Wer jemanden widerrechtlich und beharrlich verfolgt, kann mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr bestraft werden, selbst wenn diese Verfolgung nicht physisch sondern nur über die heute gebräuchlichen Medien (Telefon, Internet etc.) geschieht. Der Tatbestand umfasst unter anderem auch das Bestellen von Waren und Dienstleistungen für Dritte (beharrliche Verfolgung durch Übersendung von Rosensträußen!).

Inwieweit für dieses legitistische Novum Bedarf besteht, wird anhand des zu erwartenden statistischen Materials zu beurteilen sein. IHR



Urheberrechtsnovelle 2006

von Dr. Volker Mogel

Am 29.04.2004 wurde die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums („Intellectual Property Enforcement“ Directive) beschlossen, die bis längstens 29.04.2006 in nationales Recht umzusetzen war. Ziel der Richtlinie ist vor allem eine Vereinheitlichung der Rechtsverfolgung zugunsten der Inhaber von Immaterialgüterrechten (Patente, Marken, Urheberrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmuster) in der EU.

Mit der Urheberrechtsgesetznovelle 2006 (BGBl I 81/2006, in Kraft getreten am 21.06.2006, vgl www.ris.bka.gv.at) wurde die Richtlinie im Bereich des Urheberrechtes in nationales österreichisches Recht umgesetzt. In diesem Bereich entsprach das geltende österreichische Recht bereits weitgehend den Vorgaben der Richtlinie. Es waren daher nur wenige Anpassungen erforderlich:

§ 87 c UrhG „neu“ enthält nun eine allgemeine Bestimmung über einstweilige Verfügungen für das Urheberrecht (Rechte an Werken der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste oder der Filmkunst) und verwandte Schutzrechte (wie etwa Rechte der ausübenden Künstler, Produzenten, Datenbankhersteller etc). Einstweilige Verfügungen können nun sowohl zur Sicherung von Ansprüchen auf Unterlassung, Beseitigung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns, aber auch zur Sicherung von Beweismitteln, erlassen werden. Außerdem wurden die Auskunftsansprüche des in seinen Rechten Verletzten erweitert (§ 87b Abs 2 und 2a UrhG „neu“). IVM

Tipps & Links



www.statistik.at

Statistik Austria, eine nicht gewinnorientierte Bundesanstalt öffentlichen Rechtes, stellt im Rahmen ihrer Homepage eine Vielzahl statistischer Daten kostenlos zur Verfügung. Wertvoll für die wirtschaftliche und juristische Praxis sind vor allem die unter dem Stichwort „Verbraucherpreisindex“ ersichtlichen Indizes vom LHKI (45) bis zum VPI 2005, die häufig als Indikatoren zur Anpassung von Preisen, insbesondere Mieten, Verwendung finden.



www.umweltsenat.at

Der Umweltsenat ist Berufungsbehörde in bestimmten Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. Seine Mitglieder sind unabhängig und weisungsfrei. Über die Homepage des Umweltsenates können (ua) unter dem Stichwort „Verfahren“ die dort derzeit laufenden und kürzlich abgeschlossenen Verfahren beobachtet werden.

Rechtsanwaltsanwärter bei Kaan Cronenberg & Partner



Mag. Evelyn Heidinger

Seit 1.06.2005 ist Frau Mag. Evelyn Heidinger bei Kaan Cronenberg & Partner tätig. Zu Ihrer Ausbildung gehörte neben dem Diplomstudium die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges „Rechnungswesen für Juristen“. Praktische

Erfahrung sammelte sie während ihres Studiums bei je mehrmonatigen Tätigkeiten im Notariat Frizberg Fürnschuß Klaftenegger sowie in der Steuerberatungskanzlei Mag. Steinle & Mag. Kandler. Das Interesse von Frau Mag. Heidinger gilt

vor allem dem Gesellschaftsrecht, Stiftungsrecht, Liegenschaftsrecht und Wettbewerbsrecht.



Mag. Gerhard C. Fetsch

Mag. Gerhard C. Fetsch beschäftigt sich besonders mit Insolvenzrecht und Unternehmenssanierungen, Finanzrecht sowie dem Miet- und Wohnrecht. Er ist seit 01.06.2006 als Rechtsanwaltsanwärter bei Kaan Cronenberg & Partner.

Nach Abschluss des Diplomstudiums und der Gerichtspraxis vertiefte er seine wirtschaftsrechtliche Ausbildung als Berufsanwärter in einer Wirtschaftsprüfungskanzlei.

Von Oktober 2004 bis Mai 2006 war er bei Ehrenhöfer & Häusler Rechtsanwälte GmbH als Rechtsanwaltsanwärter tätig.

Lexikon auf modernen Wegen

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per Email erhalten wollen, senden Sie uns ein Email an die Adresse officegraz@aaa-law.at

Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG: Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich: Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte, FN 12323y, Kalchberggasse 1, 8010 Graz, Tel +43/316/83 05 50, Fax +43/316/81 37 17, officegraz@aaa-law.at • Gesellschafter (Komplementäre): Dr. Helmut Cronenberg, Dr. Hans Radl, Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab), Dr. Gerhard Braumüller, Mag. Philipp Casper
Grundlegende Richtung des Mediums: „Lexikon“ ist ein unabhängiges Medium zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung vor allem zum österreichischen Recht.
Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Design: Raunigg und Partner, Fotos: Stuhlofer, KCP, Druck: Medienfabrik Graz

KAAN CRONENBERG & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

